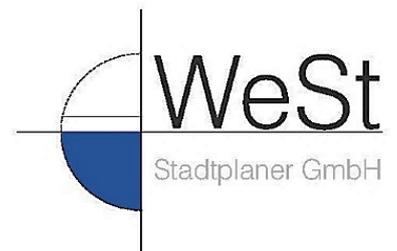


# 2020

## **Bebauungsplan ‚Im Pesch‘ Ortsgemeinde Filz**

**Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag und  
artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse**



**Entwurf**  
Oktober 2020



## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Fachbeitrag	4
<b>1 Einleitung / Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans</b>	<b>4</b>
1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans	4
1.2 Angaben über Standort	5
1.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	5
<b>2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</b>	<b>6</b>
2.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	8
2.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Ulmen)	8
2.3 Landesbiotopkartierung RLP	8
2.4 Geoportal-Wasser RLP	8
2.5 Generaldirektion Kulturelles Erbe	9
2.6 Landesamt für Geologie und Bergbau	9
2.7 Umweltatlas Rheinland-Pfalz	9
2.8 Forst	9
<b>3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale</b>	<b>10</b>
3.1.1 Tiere, Pflanzen	10
3.1.2 Fläche / Boden	13
3.1.3 Wasser	14
3.1.4 Luft / Klima	14
3.1.5 Landschaft und die biologische Vielfalt	14
3.1.6 Vorbelastungen	15
3.1.7 Zusammenfassung	15
<b>3.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</b>	<b>16</b>
<b>3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	<b>16</b>
<b>3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<b>16</b>
<b>3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</b>	<b>16</b>
<b>3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	<b>17</b>



3.7	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	17
3.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	17
3.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	17
3.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	17
3.11	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	17
3.12	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
3.13	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
3.14	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	18
3.15	<b>FLÄCHENBILANZIERUNG</b>	19
3.16	<b>Maßnahmen</b>	20
3.16.1	Kompensationsmaßnahme (KM)	21
3.16.2	Pflanzauswahl/Pflanzqualität	21
3.17	<b>Planungsalternativen</b>	23
3.18	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	23
3.19	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;	23
3.20	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;	24
3.21	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.	26
4	<b>POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG</b>	28
4.1	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	28
4.2	<b>Betroffenheit</b>	29
4.3	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten</b>	29
4.4	<b>Zusammenfassung</b>	33



## UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG

### 1 Einleitung / Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die für die Ermittlung der Veränderungen in der Umwelt notwendige Beschreibung der Ausgangssituation, also des ursprünglichen Ist-Zustandes. Er gibt die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen sowie den prognostizierten Soll-Zustand der Umwelt vor und beschreibt nicht zuletzt die Maßnahmen der Überwachung (vgl. Anlage 1 Nr. 2a bis c) und Nr. 3b). Außerdem ist er in der Abwägung zu berücksichtigen und muss der Begründung zugrunde gelegt werden.

Der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans „Im Pesch“ in der OG Filz ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen (Fachbeitrag Naturschutz) dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 BNatSchG. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach den § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

#### 1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Bereits seit längerer Zeit beschäftigt sich die Ortsgemeinde Filz mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Es stehen der Ortsgemeinde keine eigenen bebaubaren Grundstücke zur Verfügung, so dass die Gemeinde schon gezwungen war junge Familien ziehen zu lassen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung im Sinne einer Siedlungsentwicklungsstudie wurden mehrere Flächenalternativen von der Gemeinde untersucht. Es hat sich herausgestellt, dass der Bereich „Im Pesch“ nach Abwägung aller Belange der Vorzugsstandort für die weitere Siedlungsentwicklung in Filz ist.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die vorliegende Planung eine langfristige Entwicklungsperspektive aufzeigt.



Damit auch in Zukunft ein begrenzter Umfang an Baugrundstücken zur Verfügung gestellt werden kann hat sich die Ortsgemeinde für die Entwicklung des angesprochenen Bereichs entschieden.

## 1.2 Angaben über Standort

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Ortslage. Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel und gehört zur Landschaft „Mittleres Uessbachtal“ (Landschaften in Rheinland-Pfalz) im Naturraum Osteifel.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ende der Siedlungsfläche der Gemeinde. Es handelt sich um Grünlandflächen mit Streuobstbäumen und Heckenstreifen, die bisher über einen unbefestigten Wirtschaftsweg zu erreichen sind. Dieser verbindet die Gemeindestraßen „Am Hinning“ und die „Hauptstraße“. Auch in westliche und südliche Richtung wird das Plangebiet von unbefestigten Wirtschaftswegen begrenzt. Östlich grenzen Streuobstwiesen- und -weiden an.

Innerhalb des Gebietes finden sich folgende Biotopstrukturen:

Einzelbäume (Obstbaum), Baumreihe (Hainbuchen) Strauchhecke, Baumreihe (Fichtenhecke) Schnitthecke, Fettweide Fettwiese und ein unbefestigter Feldweg. Im nördlichen Teil befinden sich bauliche Anlagen, wie Schuppen, Scheune.



Abbildung 1: Lage im Raum  
(Quelle: LANIS, 2020)

## 1.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 1,03 ha.

Die geplante Versiegelung beträgt max. ca. 2.185 m<sup>2</sup>. Davon sind bereits ca. 45 m<sup>2</sup> durch die bestehende Gebäude und Hofflächen versiegelt.

Bezeichnung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
-------------	--------------------------



<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>	Summe	4018,45,
<b>6. Verkehrsflächen</b>	Summe	557,33,
<b>7. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen</b>	Summe	19,86,
<b>13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft</b>	Summe	5666,13,
<b>9. Grünflächen</b>	Summe	5735,46,
<b>Gesamtsumme</b>		<b>16791,32</b>

Der Bebauungsplan sieht die Entstehung von ca. 6-7 Baugrundstücken vor, die Größen um die 650 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Bebauung soll in Form von Einzel- und Doppelhäusern erfolgen.

Der innergebietlichen Erschließung erfolgt über eine Ringstraße. Aufgrund des geringen Bauflächenbedarfes möchte die Gemeinde deshalb zunächst nur einen Teil des Gebietes erschließen. Hierbei ist es wichtig, dass aber in Zukunft bei weiterem Bedarf der angedachte Ring geschlossen werden kann.

## **2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus waren auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert worden, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen festgelegt. Sämtliche Belange sind im vorliegenden Umweltbericht und / oder in der (städtebaulichen) Begründung berücksichtigt und gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang hat sich auch kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / -fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) ergeben.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung



BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und einer Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG</li> <li>• Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung.</li> <li>• Biototypenkartierung.</li> <li>• Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.</li> <li>• Empfehlungen zur Kompensation.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen.</li> <li>• Belang durch die Planung nicht berührt.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen der geplanten Einrichtungen einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belang durch die Planung nicht berührt.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umbau soll nachhaltig umgesetzt werden.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belang durch die Planung nicht berührt.</li> </ul>



	Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d		<ul style="list-style-type: none"> <li>Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.</li> </ul>

## 2.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Ausläufer des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ die in ca. 50 m Entfernung an das Plangebiet angrenzen sind durch die Planung nicht betroffen.

## 2.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Ulmen)

Aus dem Landschaftsplan der VG Ulmen können keine aktuellen Daten entnommen werden.

## 2.3 Landesbiotopkartierung RLP

Im Plangebiet selbst wurden keine Biotope kartiert. Jedoch befindet sich unmittelbar westlich angrenzend ein größerer Biotopkomplex aus Gebüsch mittlerer Standorte, welche im Jahr 2007 kartiert wurden.

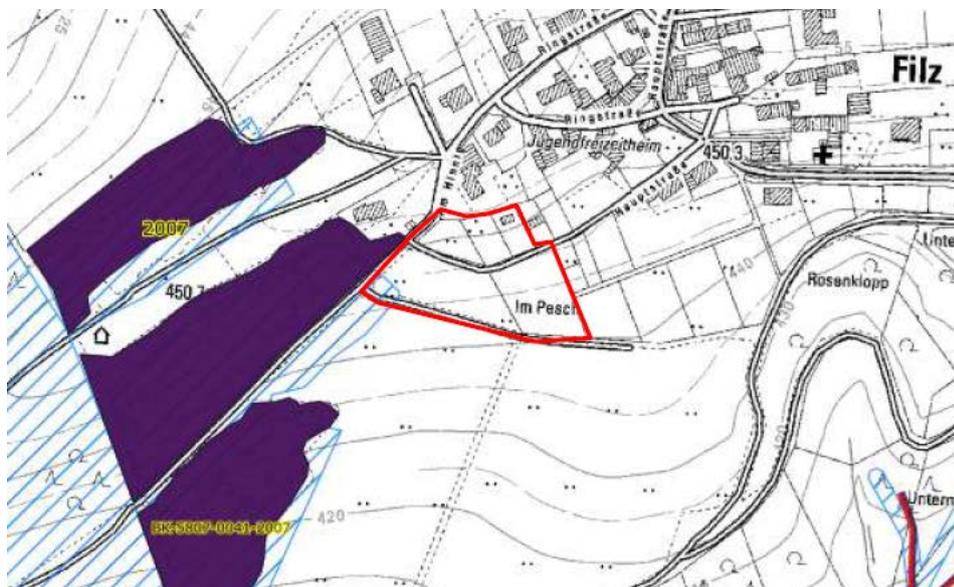


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP (LANIS, 2018)

Auch bereits festgelegte nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen) werden vom Vorhaben schließlich nicht in Anspruch genommen (LANIS 2020).

## 2.4 Geoportal-Wasser RLP

Das Plangebiet weist eine Grundwasserneubildungsrate von laut Geoportal von 67 mm auf.



Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht bezeichnet.

## 2.5 Generaldirektion Kulturelles Erbe

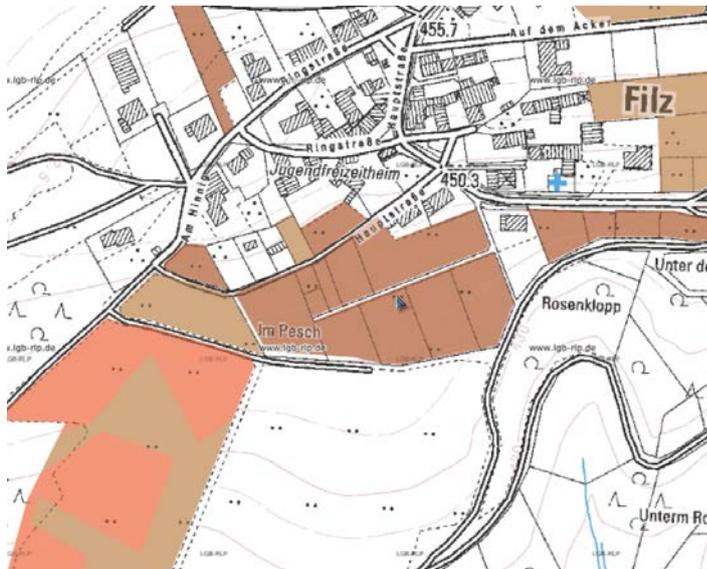
In ca. 55 Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Hofanlage, Ringstraße 18. Diese Hofanlage ist als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste ([www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de) / Kulturdenkmäler RLP) und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Sichtachsen werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Es können derzeit auch keine städtebaulichen Zusammenhänge erkannt werden.

## 2.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Im Plangebiet ist Lehmboden als Bodenart zu verzeichnen.

Die Feldkapazität wird als gering eingestuft. Eine Bodenerosionsgefährdung liegt nicht vor.



### Radonpotential

Aussagen über Radonpotentiale können nicht getroffen werden.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Portal des Landesamtes für Geologie und Bergbau

## 2.7 Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Die Jahresmitteltemperatur für Filz wird mit durchschnittlich 8-8,5 Grad Celsius angegeben. Der Jahresniederschlag liegt zwischen 800 und 900 (l/qm). Die thermische Situation wird als mäßig bis warm eingestuft.

## 2.8 Forst

Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten.



### **3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale**

##### **3.1.1 Tiere, Pflanzen**

Die Fläche südlich des Wirtschaftsweges ist durch eine Hainbuchenbaumreihe, Weiden, Streuobstbäume und Hecken geprägt.

Nördlich des Wirtschaftsweges, angrenzend an die bestehende Siedlungsfläche, befinden sich Wiesen auf denen mehrere Streuobstbäume stehen. Die einzelnen Grundstücke sind mit Hecken eingefriedet und werden als Erholungsflächen genutzt, auf denen auch Schuppen als Lagerflächen stehen.

Auf der Eingriffsfläche befinden sich viele strukturreiche, anthropogen beeinflusste Biotope, die als Habitate für verschiedenen Arten dienen können. Es handelt sich jedoch nicht um nach BNatSchG oder LNatSchG geschützte Flächen oder solche die in der Biotopkartierung als schützenswert kartiert worden sind.



Abbildung 4: Weide mit Hainbuchenbaumreihe im Hintergrund (Blick von Nordosten)



Abbildung 5: Mit Hainbuchenbaumreihe und Hecken begrenzte Weide (Blick von Nordwesten)



Abbildung 6: Erhaltungsbereich Hainbuchenbaumreihe



Abbildung 7: Hainbuchenhecke, Fichtenbaumreihe, Schuppen und Obstbäume



Abbildung 8: Wiese, Schuppen, Fichtenhecke und Obstbäume

Das Plangebiet weist insgesamt eine relativ große Strukturvielfalt auf, die von einem Wechsel aus offenen Wiesen/Weiden sowie Hecken- und Baumbeständen geprägt ist. Vor allem die südlich des Wirtschaftsweges gelegenen Streuobstflächen und die Hainbuchenbaumreihe sowie die Heckenstreifen sind ein wertvolles Biotop, welches erhalten werden soll.



Die nördlich des Wirtschaftsweges gelegenen Flächen sind ebenfalls strukturreich, weisen jedoch anthropogenen Einflüsse (Schuppen, nahe Wohnbebauung) und teils gebietsuntypische Bepflanzung (Fichtenhecke) auf, die negativ einzustufen sind.

*Aufgrund der erlaubten Versiegelung und Bebauung kommt es zu einem Verlust an Biotopen. Da keine schützenswerten Biotope betroffen sind, ist der Eingriff in das Schutzgut als mittel zu betrachten.*

Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Bau der Erschließung ist während der Bauphase mit Lärm, Staubbentwicklung und erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.</li> <li>• Es kommt zu einer Inanspruchnahme von Lebensräumen und einem Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse. Da im Umfeld des der Planbereiches vergleichbare oder höherwertige Habitate vorhanden sind, erscheint die Flächeninanspruchnahme noch als vertretbar</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei ausreichender Durchgrünung und Strukturierung sowie der Erhaltung des vorhandenen Grüngürtels des Plangebietes nicht zu erwarten.</li> </ul>

### 3.1.2 Fläche / Boden

Im Eingriffsbereich liegen, laut Angaben den Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Lehm (L) und sandiger Lehm (sL) als Bodenarten vor. Die gesamtheitliche Bodenfunktionsbewertung stuft das Plangebiet als gering bis mittel ein.

Außer dem auf einer kleinen Teilfläche als hoch eingestuftem Faktor Ertragspotential sind alle weiteren Faktoren (Standorttypisierung für die Biotopentwicklung, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen) als mittel oder gering eingestuft.

Somit sind keine Böden mit einer hohen Schutzbedürftigkeit betroffen. Die Versiegelungen verursachen jedoch einen Verlust oder eine starke Einschränkung sämtlicher Funktionen (Filter- und Pufferwirkung, Oberflächenwasserversickerung, Pflanzen- und Tierlebensraum), die der Boden natürlicherweise übernimmt.

*Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als mittel einzustufen.*

Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsbeeinträchtigungen von Böden sind durch die vorübergehende baubedingte Beanspruchung in Form von Verkehr, Transport, Lagerflächen sowie Bodenab- und -auftrag gegeben. Baubedingten Auswirkungen durch Veränderung des Bodengefüges durch Verdichtung infolge des Befahrens mit Baugerät, Ablagerung von Bau- und Bodenmaterial.</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen und der Gebäudeflächen nicht an.</li> </ul>



### 3.1.3 Wasser

#### Niederschlagswasser / Grundwasser

Durch die zusätzlichen Versiegelungen die durch die Ausweisung als Wohnbauland ermöglicht werden, werden auch das Niederschlagswasser und das Grundwasser im Plangebiet beeinflusst. Das Niederschlagswasser kann nicht wie bisher versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Durch das geplante Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe zu den versiegelten Flächen, wird diese negative Auswirkung abgemildert

#### Oberflächengewässer

Auf der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer. Das nächste Gewässer ist ein Quellbach in ca. 350m Entfernung, der von dem Eingriff nicht betroffen ist.

#### Abwasser

Zusätzliche Abwassermengen sind zu erwarten, da es sich um eine Vermehrung von Bauflächen handelt. Die Abwasserentsorgung wird über das bereits bestehende öffentliche System erfolgen.

*Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind Aufgrund der zusätzlichen Versiegelungen als gering einzustufen.*

### 3.1.4 Luft / Klima

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen wird die Ortslage nicht zusätzlich belastet. Nur während der Bauphase kann es zu Lärm und Staubentwicklungen kommen. Ansonsten sind keine negativen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten, da es sich nicht um eine Frischluftbahn für ein vorbelastetes Gebiet handelt und keine Nutzungen zugelassen werden, die relevante Emissionen verursachen können.

*Es finden keine nennenswerten Eingriffe in das Schutzgut Klima/Lufthygiene/Lärm statt.*

### 3.1.5 Landschaft und die biologische Vielfalt

Das Erscheinungsbild der Fläche wird durch die Errichtung von Wohnhäusern deutlich verändert. Allerdings ist die Fläche nur aus südlicher Richtung und von dort wegen der geplanten Hecken nur teilweise, einsehbar. Ein direkter Blick auf die gesamte Fläche ist auf Grund der Topographie nur aus mehreren Kilometern Entfernung möglich. Da die Fläche allerdings unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzt, wird die Veränderung der optischen Wirkung gering bleiben.

*Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist als gering einzustufen.*

Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die baulichen Anlagen führen dauerhaft zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.</li> <li>Die Anordnung und die Höhenlage der geplanten Baukörper sind so zu wählen, dass überdimensionierte Abgrabungen bergseitig der Erschließungsstraße sowie großflächige talseitige Anschüttungen vermieden werden.</li> <li>Die Grundstücksfreiflächen sind derart einzugrünen, dass die Durchgrünung des Plangebietes – auch mit Großgrün –</li> </ul>



	sichergestellt wird und Außenwirkungen in das umgebende Landschaftsschutzgebiet weitgehend vermieden werden. • Hierfür sind entsprechende Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung des Gebietes vorzu
--	---

### 3.1.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

#### Landschaftsbild /Erholungseignung

- Gebäude und Nebengebäude
- Landwirtschaftliche Nutzung

#### Arten- und Biotoppotential

- Gebäude und Nebengebäude
- Landwirtschaftliche Nutzung

#### Boden

- Verdichtung und Versiegelung im Bereich der Gebäude und des Wirtschaftsweges

#### Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens infolge Verdichtung und Versiegelung
- Bebauung
- Verdichtung im Bereich der Gewässerfurt

#### Lokalklima

- -

### 3.1.7 Zusammenfassung

Folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zur Betroffenheit der oben genannten Schutzgüter zusammen und gibt einen Überblick wo ein Ausgleich oder Ersatz erforderlich ist.

Schutzgut	Betroffenheit	Ausgleich/Ersatz erforderlich
Wasser	gering	-
Boden	mittel	x
Arten und Biotope	mittel	x
Landschaftsbild	gering	-
Klima/Lufthygiene/Lärm	keine	-

Aus der Analyse der Schutzgüter ist abzuleiten, dass das Plangebiet zwar durch anthropogene Beeinträchtigungen vorbelastet ist. Dennoch weisen Schutzgüter eine mittlere Schutzbedürftigkeit auf. Diese Wertigkeit wird mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf ausreichend gewürdigt, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Plangebiet zu erwarten sind.



### 3.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### 3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion ist von geringer Bedeutung.

Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"><li>Durch den Bau der Erschließung und der baulichen Anlagen ist während der Bauphase mit Lärm, Staubentwicklung und erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.</li></ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"><li>Es ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) und erhöhtem Lärm zu rechnen.</li></ul>

### 3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In ca. 55 Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Hofanlage, Ringstraße 18. Diese Hofanlage ist als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste ([www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de) / Kulturdenkmäler RLP) und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Sichtachsen werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Es können derzeit auch keine städtebaulichen Zusammenhänge erkannt werden.

Grundsätzlich wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde verwiesen (§ 16–19 DSchG RLP).

### 3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"><li>Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen kommt es zum Anfall von Baureststoffen.</li></ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"><li>Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.</li></ul>



### 3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.

### 3.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Belastungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes für das Umfeld nicht zu erwarten. Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre sind ebenso wenig erkennbar.

Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"><li>Durch den Bau der Erschließung und der baulichen Anlagen ist während der Bauphase mit Lärm, Staubentwicklung und erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.</li></ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"><li>Infolge der Wohnbaunutzung fällt Abwasser an, das durch Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung gereinigt und wieder aufbereitet werden soll.</li></ul>

### 3.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

--

### 3.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Bestandsbebauung sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Relevante Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr) sind ebenso lokal nicht festzustellen.

### 3.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

### 3.11 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind **nicht** zu erwarten.



### **3.12 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der „Nullvariante“) würde voraussichtlich die landwirtschaftlichen Nutzung weiter verfolgt.

Die Wiesenflächen würden auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt

### **3.13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vor. Im Zuge der Entwicklung des Gebietes des Bebauungsplanentwurfs wird sich der Umweltzustand im Plangebiet von Grünland hin zu Wohnbauflächen ändern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Bebauung.

Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten.

Bei Umsetzung der Planung sind keine nachteiligen, Grenzwerte überschreitende Geräuscheinwirkungen zu besorgen. Die Entwicklung eines kleinräumigen Wohngebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen (insb. Hauptverkehrsstraßen mit beidseitiger geschlossener Randbebauung) nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Offenlandflächen entzogen werden. Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (Straßenbau, Wohnbauflächen) bereits mehrfach veränderten Landschaftseindrucks.

Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

### **3.14 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen**



### 3.15 FLÄCHENBILANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet, da im Rahmen der baulichen Tätigkeiten durch die Anlage des Betriebsweges bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens vorliegt. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die in Tabelle 1 dargestellte Bewertung der einzelnen Biotoptypen orientiert nach Adam, Nohl & Valentin (1992). In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Eingriff		Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Wert- punkte
Kürzel	Biotoptyp			
BF1	Baumreihe (Hainbuchen)	8	403	3.2
BF1	Baumreihe (Fichtenhecke)	5	42	210
BF3	Einzelbäume (Kirsch, Eiche,	7	70	490
BD2	Strauchhecke (Ginster, Brombeere,	7	188	1.3 16
BD5	Schnitthecke (Hainbuche)	6	62	369
EA0	Fettwiese	6	1.696	10.1
EB0	Fettweide	6	5.553	33.3
VB2	unbefestigter Feldweg	2	477	954
WB0	Scheune, Schuppen	1	72	72
Summe			8.491	50.0

Tabelle 1: Eingriffsermittlung nach Adam, Nohl & Valentin

Anmerkung zu Tabelle 1: Für die Schnitt- und Strauchhecken sowie die Fichtenhecke wurde eine durchschnittliche breite von 1m angenommen. Für jeden Einzelbaum wurden 10m<sup>2</sup> Fläche angerechnet.

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 4.819,00 Punkten auf.



Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Planungsziel		Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe [m <sup>2</sup> ]	Wertpunkte
Kürzel	Bezeichnung			
-	Planstraße	1	541	541
WA	überbaute Fläche 40% von ~4.500m <sup>2</sup>	1	1.800	1.800
WA	nicht überbaute Fläche 60% von	4	2.700	10.799
	unbefestigter Feldweg	2	37	73
	Grünflächen (Hecken, Wiesen)	9	2.810	25.290
R	Regenrückhaltebecken	3	604	1.812
	Summe		8.491	40.315

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes nach Adam, Nohl & Valentin

Gesamtbilanz	
Wertpunkte Eingriff	50.057
Wertpunkte Kompensation	40.315
<b>Wertpunktedifferenz</b>	<b>-9.742</b>

Tabelle 3: Bilanzierung Eingriff/Kompensation

Durch die geplanten Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet können Flächen hergestellt werden, die eine Kompensation von 40.315 Wertpunkten ermöglichen. Um den Eingriff von 50.057 Wertpunkten vollständig ausgleichen zu können müssen weitere 9.742 Wertpunkt erbracht werden.

Bei einer Flächenaufwertung um 3 Wertpunkte wären diese Wertpunkte auf einer Fläche von 3.247m<sup>2</sup> umsetzbar (4.871m<sup>2</sup> bei 2 Wertpunkten; 2.435m<sup>2</sup> bei 4 Wertpunkten).

### 3.16 Maßnahmen

#### Minimierungsmaßnahmen

Um die negativen Auswirkungen durch das NBG möglichst gering zu halten, können folgende Punkte genannt werden, die bei der Planung berücksichtigt wurden:

- Festsetzung einer GRZ um den Flächenverbrauch gering zu halten
- Erhalt vorhandener Bäume und Hecken (vgl. M2)
- Hinweis auf Schonzeit bei notwendigen Fällungen
- Hinweis auf fachgerechten Umgang mit Boden
- Vorgaben zur Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen (Maßnahme M3)



- Standortnahe Versickerung von Oberflächenwasser

### 3.16.1 Kompensationsmaßnahme (KM)

Für die im Folgenden beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 sind die Arten aus der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.

#### M1: Randliche Eingrünung

Im Ordnungsbereich M1 ist entlang der Grundstücksgrenzen eine möglichst stufig aufgebaute dichte Hecke aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. Vorhandene erhaltenswerte Laubgehölze sind in die neu anzulegende Hecke zu integrieren. Es sind je 100 m<sup>2</sup> 3 Laubbäume II. Größenordnung und 10 Sträucher zu setzen; bei einer Heckenbreite von 6,00 m ist zusätzlich ein ca. 2,00 m breiter Krautsaum auf der Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

#### M2: Gestaltung der nicht überbaubaren Fläche

1. Mindestens 15% der Grundstücksflächen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen, wobei pro 50m<sup>2</sup> Pflanzfläche 10 Sträucher und ein Laubbaum II. Ordnung bzw. ein Obstbaum zu setzen sind (siehe Pflanzliste); die übrige Fläche ist durch eine trittresistente Wiesenmischung einzusäen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Auf den privaten Grundstücksflächen vorhandene, standortgerechte Gehölzbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern. Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

#### Zeitliche Umsetzung

M1: Randliche Eingrünung: Mit Beginn der Bebauung des Gebietes

M2: Gestaltung der nicht überbaubaren Fläche: Nach Ende der Baumaßnahme auf dem jeweiligen Grundstück

### 3.16.2 Pflanzauswahl/Pflanzqualität

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

#### Pflanzliste heimischer Gehölzarten

##### Bäume I. Größenordnung

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		



## Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	Acer campestre	Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus	Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelkirsche	Prunus avium		

## Sträucher:

Echte Felsenbirne	Amelanchier ovalis	Schlehe	Prunus spinosa
Kornelkirsche	Cornus mas	Feldrose	Rosa arvensis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Hundsrose	Rosa canina
Hasel	Corylus avellana	Brombeere	Rubus fruticosus
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	Himbeere	Rubus idaeus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Salweide	Salix caprea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	Traubenholunder	Sambucus racemosa
Liguster	Ligustrum vulgare	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	Lonicera xylosteum	Gemeiner Schneeball	Virburnum lantana
		Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Faulbaum	Rhamnus cathartica		

## B Liste regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

### Apfelsorten:

Apfel von Groncels Boikenapfel  
Danziger Kantapfel  
Geflammtter Kardinal  
Gelber Bellefleur  
Graue Herbstrenette  
Großer Rheinischer Bohnapfel  
Haux Apfel  
Landsberger Renette  
Prinz Albrecht von Preußen  
Roter Eiserapfel  
Signe Tilish

### Birnensorten:

Gellerts Butterbirne  
Grüne Jagdbirne  
Poiteau Wasserbirne

### Süßkirschen:

Braune Leberkirsche  
Große Schwarze Knorpel  
Schneiders Späte Knorpel

### Pflaumen:

Hauszwetsche  
Löhrpflaume

Die Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume zu ersetzen.



### 3.17 Planungsalternativen

Die Prüfung von Standortalternativen hat zu der Entscheidung geführt den vorliegenden Planbereich zu überplanen. Im Übrigen Siedlungsgebiet sind vergleichbare Qualitäten zu erwarten. Filz ist von gleichwertigen Landschaftsstrukturen umgeben. Die Konzentration und die örtlichen Rahmenbedingungen wie etwa Anbindung, räumliche Entfernung zu schutzbedürftigen Bereichen stellen insgesamt eine günstige Alternative dar.

### 3.18 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

### 3.19 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;

Überwachungszeitpunkt: ab Baubeginn und nach Fertigstellung

Zuständigkeit: OG Filz

Überwachungsmethode/ -verfahren:

Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

#### Übersicht

Die Tabelle auf der folgenden Seite bietet einen Überblick über die geplanten Eingriffe und die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen.

Beeinträchtigung:

b=Boden

w= Wasserhaushalt

f= Flora und Fauna

l=Landschaftsbild

k =Klima/Lufthygiene/Lärm



n. q. = nicht quantifizierbar

Beeinträchtigung		Landespflegerische Maßnahme		
Lfd. Nr.	Beschreibung	Lfd. Nr.	Maßnahme	Erläuterung
b1	Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung	M1	Randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung; Sichtschutz
w1	Erhöhter Oberflächenabfluss infolge o.g. Flächenversiegelung	-/-	Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers in zentraler Rückhalteeinrichtung	Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in der Nähe des Vorhabens, weitestgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle
		M3	Nutzung wasserdurchlässiger Beläge	Reduzierung der Versiegelung
f1	Verlust von Grünland	M1	Randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung, Sichtschutz
		M2	Innere Durchgrünung des Wohngebietes	Ersatz für die entfallenen Bäume; Erhöhung der Artenvielfalt
f2	Verlust von Bäumen und Hecken	M1	Randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung; Sichtschutz
		M2	Innere Durchgrünung des Wohngebietes	Ersatz für die entfallenen Bäume; Erhöhung der Artenvielfalt

Tabelle 4: Übersicht über Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### 3.20 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Ausweisung neuer Wohnbauflächen in der Ortsge-  
 meinde Filz.

Ziel ist es ca. 6-7 Baugrundstücken auszuweisen, die Größen um die 650 m<sup>2</sup> aufweisen.

Die Bebauung soll in Form von Einzel- und Doppelhäusern erfolgen und somit dem Plangebiet  
 einen aufgelockerten Bebauungscharakter, ähnlich dem angrenzenden Umfeld, vermitteln.

Der innergebietslichen Erschließung liegt die Grundidee einer Ringstraße zugrunde. Aufgrund  
 des geringen Bauflächenbedarfes möchte die Gemeinde deshalb zunächst nur einen Teil des  
 Gebietes erschließen.

Neben dem in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Fachbeitrag Natur-  
 schutz wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren speziellen Fachplanungen bzw.  
 Gutachten zur Bauleitplanung erstellt. Zur Erstellung des Fachbeitrages wurden gängige, der-  
 zeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sowie des Be-  
 sonderen Artenschutzes sind zusammenfassend nicht zu erwarten. Durch erfolgte Ausgren-  
 zung / Nichtinanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen im räumlichen Geltungsbereich  
 des Bebauungsplans werden artenschutzrechtlich bedeutsame Vermeidungsmaßnahmen er-  
 griffen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Fachbeitrages fanden örtliche Bestandsaufnahmen  
 der derzeitigen ‚Natur und Landschaft‘ statt.



Im Rahmen der Erfassung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, haben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ‚Boden‘, ‚Wasser‘ sowie ‚Landschaft‘ herauskristallisiert.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Anwendung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind:

- Randliche Eingrünung
- Innere Durchgrünung / Gestaltung der nicht überbaubaren Fläche
- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen
- Naturnahe Gestaltung der Rückhaltefläche.
- Pflanzung von Wildobstgehölzen zur Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese.

Auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ kann der Bebauungsplan durch

- die Festlegung von überbaubaren Flächen,
- einer möglichst flächensparenden Bebauung unter Berücksichtigung der Nutzeransprüche des Betriebs,
- der wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung von Zufahrten, Stellplätzen etc.

reagieren.

Der Bebauungsplan setzt klar definierte und voneinander getrennte Nutzungsbereiche fest.

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum nach Inaugenscheinnahme als Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitat geeignet ist, jedoch wird ausgeschlossen, dass es im Falle der Planrealisierung zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung von Habitaten kommt.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die durch die Planung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird.

Der zu bebauende Bereich des Planungsraums weist faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind. Es wird festgehalten, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen aber nicht zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung auf der Grundlage der hier zugrunde liegenden Entwurfs des Bebauungsplans „Im Pesch“ der Gemeinde Filz zu ausgleichbaren Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Bebauung auf der Grundlage der Planfassung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Renovierung sollte ein Vorkommen von planungsrelevanten Brut- und Fortpflanzungsstätten abgeklärt werden.



### **3.21 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.**

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Artdatenportal (<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php>)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX-  
Informationsblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de)
- [www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de)
- [www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)
- [www.umweltatlas.rlp.de](http://www.umweltatlas.rlp.de)





## 4 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Eine vertiefende Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da die baulichen Maßnahmen im Verhältnis zum Status quo, zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Grünlandbereich landwirtschaftlich bzw. zur Erholung genutzt.

## 4.2 Betroffenheit

### 4.3 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Rahmen der Planung erfolgten keine faunistischen Untersuchungen, da keine artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen oder Biotope im direkten Wirkraum vorliegen. Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die in der für das TK-25 Blatt Nr. 5807 (Gillenfeld) unter ARTEFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) gelistet sind, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatsprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatsprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt.

#### Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5807 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie zehn Fledermausarten gelistet. Das Vorkommen der Wildkatze im Wirkraum kann aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden Bebauung ausgeschlossen werden, da die Art Siedlungsbereiche meidet. Ein Vorkommen der Art in angrenzenden Wäldern und im Ueßbachtal ist wahrscheinlich, hier liegen geeignete Habitatbedingungen vor. Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitaten können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden.

Die in dem Plangebiet vorhandenen heimischen Gehölzarten sind zur Erhaltung festgesetzt. Das Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund mangelnder Habitateignung nicht wahrscheinlich. Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitaten können Störungen in benachbarten Habitaten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Unter den für das Messtischblatt 5807 gelisteten Fledermausarten sind aufgrund ihrer Habitatsprüche im Umfeld der Planung die Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Fransenfledermaus



(*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis nattereri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) zu erwarten. Das Vorkommen der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist auf nur wenige Vorkommen beschränkt und kann hier aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Habitatstruktur des näheren Umfeldes ist das Vorkommen weiterer Arten im Bereich der Planung denkbar, so z.B. Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Brandfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Wagenhausen sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umliegenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und –spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus könnten dort vorkommen. Im Wirkraum der Planung befinden sich keine Gehölze, ein Quartierverlust baumhöhlenbewohnender Arten kann hier ausgeschlossen werden. Randlich der Planung befindet sich ein Weideunterstand, welcher potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnte (Abb. 7). Da der Unterstand erhalten bleibt, kann ein Quartierverlust ausgeschlossen werden. Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in benachbarten Wohnhäusern, können ausgeschlossen werden, da gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften daran gewöhnt sind und potenzielle Baumquartiere aufgrund der Entfernung zu Gehölzen nicht betroffen sind. Der unmittelbar an die Planung angrenzende Weideunterstand weist keine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse auf, eine Nutzung im Sommerhalbjahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sofern der Baubeginn zur Wochenstubenzeit (zwischen Mai und August geplant) ist, sollte der Unterstand unmittelbar vor Beginn der Arbeiten auf Fledermausbesatz hin überprüft werden. Unter den potenziell vorkommenden Fledermausarten sind als Arten der halboffenen Landschaften das Große Mausohr, die Zwergfledermaus und das Graue Langohr zu nennen. Das nähere Umfeld der Planung weist potenzielle Nahrungshabitate für diese Arten auf. Da die Planfläche intensiv beweidet wird und demnach wenig blütenreich ist, lässt sie keine hohe Insektenverfügbarkeit erwarten und eignet sich somit nicht als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Angrenzende Wälder sowie das Üßbachtal stellen hingegen wertvolle Nahrungsräume dar, welche von der Planumsetzung jedoch nicht tangiert werden. Störungen im Bereich umliegender Nahrungsgebiete oder eine baubedingte Kollisionsgefahr kann durch die Nachtaktivität dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit liegt somit auch für die Artengruppe der Fledermäuse hier nicht vor.

Die für das Messtischblatt 5807 aufgeführten Säugetierarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.



## Vögel

Unter den für das Messtischblatt 5807 in ARTeFAKT insgesamt 362 gelisteten Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitataignung ausgeschlossen werden, so werden zahlreiche Enten, Limikolen, Rallen, Möwen und Taucher als Rastvögel aufgeführt. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt und keine geeignete Nahrungsverfügbarkeit erwarten lässt. Im angrenzenden Offenland befinden sich Äcker und Felder, welche eine bessere Eignung zur Nahrungssuche rastender Vögel aufweisen. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Vorkommen von Waldarten (z.B. Waldkauz (*Strix aluco*), Haselhuhn (*Tetraoestes bonasia*), Spechte etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldbereiche stellen hingegen geeignete Habitate dar.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), etc.) finden ebenfalls keine geeigneten Habitate vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essentieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern (z.B. Bekassine (*Gallinago gallinago*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Bereich der Planung der Wohnbauflächen kann ausgeschlossen werden, da die Fläche intensiv beweidet wird und keine geeigneten Strukturen aufweist.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, lediglich die noch weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.)

Die im Plangebiet vorhandenen heimischen Gehölzarten sind zur Erhaltung festgesetzt, sodass eine Zerstörung von Brutstätten ausgeschlossen werden kann.

Die geplante Grünfläche weist eine bedingte Eignung für insektenfressende Singvogelarten auf, die ihre Nahrung auf dem Boden suchen (z.B. Amsel, Wacholderdrossel). Auch Eulen oder tagaktive Greifvögel könnten dort Nahrung (Kleinsäuger) vorfinden. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Bebauung und den unmittelbar angrenzenden und hinsichtlich der Nahrungseignung gleich- oder höherwertigen Grünlandflächen sind hinsichtlich der Nahrungshabitate betroffener Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden



keine Strukturen zerstört, die für im Plangebiet vorkommende Vogelarten essenzielle Habitatfunktionen aufweisen.

Durch die geplante Bebauung können potenziell Gartenanlagen mit Gehölzen und Sträuchern entstehen, die vor allem für die zu erwartenden Vogelarten potenzielle Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitate darstellen können.

Auch die als Ausgleich geplante Streuobstwiese verbessert die Nahrungs- und Brutplatzverfügbarkeit für die Avifauna.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Baubedingt können vorübergehend Störungen auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den angrenzenden Siedlungs- und Landwirtschaftsverkehr, liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Grünlandflächen aufsuchen. In den vorhandenen Nebenanlagen konnten im Rahmen einer im September durchgeführten Kontrolle keine Vogelnester gesichtet werden. Sollte der Baubeginn während der Brutzeit erfolgen, wird vor Beginn der Arbeiten eine erneute Kontrolle empfohlen.

Bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5807 aufgeführten Vogelarten sind von der Planumsetzung nicht oder nur geringfügig betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

## Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5807 gelistet. Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Entscheidende Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten, Totholz oder Altgras liegen im Wirkraum nicht vor, das Vorkommen der genannten Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5807 aufgeführten Reptilienarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

## Amphibien

Für das Messtischblatt 5807 werden die Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Das Auftreten dieser sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder Gewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Das Üßbachtal mit angrenzenden Feuchtwiesen stellt jedoch gute Lebensräume für Amphibien dar, diese liegen jedoch außerhalb des Wirkraumes.



Die für das Messtischblatt 5807 aufgeführten Amphibienarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

### **Fische und Runmäuler**

Für das TK-25 Blatt 5807 (Gillenfeld) sind unter der Gruppe der Fische und Runmäuler keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

### **Weichtiere**

Für das TK-25 Blatt 5807 (Gillenfeld) sind unter den Weichtieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

### **Insekten**

Für das Messtischblatt 5807 werden unter den Insekten die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und unter den Schmetterlingen der Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als FFH Anhang IV-Arten gelistet. Der große Feuerfalter kommt in Flusstälern, Mooren und Feuchtwiesen vor, die Große Moosjungfer bevorzugt mesotrophe Stillgewässer, vorrangig in Moorgebieten. Im Wirkraum der Planung und auch im weiteren Umfeld liegen keine geeigneten Lebensräume für diese Arten vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5807 aufgeführten Insektenarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

### **Farn- und Blütenpflanzen**

Für das TK-25 Blatt 5807 (Gillenfeld) sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Farn- und Blütenpflanzen innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

## **4.4 Zusammenfassung**

Die Planfläche zeigt keine wesentliche Habitataignung für die oben aufgeführten gemeinschaftlich geschützten Arten. Die Hainbuchenbaumreihe wird zur Erhaltung festgesetzt. Höherwertige Habitatstrukturen im näheren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und es bestehen unmittelbar an den Planungsraum angrenzend ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch die Festsetzung einer randlichen Eingrünung wird eine effiziente Einbindung des Plangebiets in den Landschaftsraum gewährleistet und gleichzeitig wird ein wertvolles Biotop für unterschiedliche faunistische Arten entwickelt.

Eine anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung streng geschützter Arten kann im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die Planfläche weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes §44 Abs. 1 Nr. 3 ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Die geplante Bebauung schließt unmittelbar an bebauten Gebiet an und der Wirkraum wird bereits heute durch verschiedene Nutzer frequentiert



(landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsverkehr). Dadurch ist, mit Bezug auf den Bau, eine kontinuierliche und vergleichbare Lärm- und Bewegungsunruhe gegeben. Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und geeignete Vogelbrutstätten liegen in ausreichender Entfernung zur Planung. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind, gemessen an den bestehenden Störquellen, als geringfügig anzusehen.

**Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich, da ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-4 im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.**